

ANGABEN GEMÄSS § 289 ABS. 4 HGB

Zum 31. Dezember 2009 beträgt das gezeichnete Kapital der Gesellschaft 10.143.348,00 €, eingeteilt in 10.143.348 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktien sind voll einbezahlt und zum Handel im Regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Nach Kenntnis des Vorstands gibt es keine Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Aktionären ergeben könnten.

Der Gesellschaft sind folgende direkte oder indirekte Beteiligungen an ihrem Grundkapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, gemäß § 21 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gemeldet worden:

- » Bâloise Holding, Basel, Schweiz: 14,97 % (gemäß Mitteilung vom 28.05.2008)
Die Stimmrechte sind der Bâloise Holding in vollem Umfang nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 WpHG zuzurechnen. Die Kette der von ihr kontrollierten Gesellschaften, deren Stimmrechtsanteil an der MOLOGEN 3% oder mehr beträgt, lautet (beginnend mit der obersten) wie folgt: Die Bâloise Holding, Basel, Schweiz, hält an der Bâloise Delta Holding S.A.R.L., Bertrange, Luxemburg, 100 % der Anteile und Stimmrechte. Die Bâloise Delta Holding S.A.R.L., Bertrange, Luxemburg, hält 100 % der Anteile und Stimmrechte an der Basler Versicherung Beteiligungs-GmbH. Diese hält je 100 % der Aktien und Stimmrechte an der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG und an der Deutscher Ring Sachversicherungs-AG.
- » Herr Ferdinand Graf von Thun und Hohenstein, Deutschland: 10,80 % (gemäß Mitteilung vom 05.06.2007)
Die Stimmrechte sind Herrn Graf von Thun und Hohenstein gemäß § 22 Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 WpHG in vollem Umfang von der SALVATOR Vermögensverwaltungs GmbH, München, zuzurechnen.

Der Gesellschaft sind darüber hinaus keine weiteren direkten oder indirekten Beteiligungen an ihrem Grundkapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, gemäß § 21 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gemeldet worden.

Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten oder einer sonstigen Stimmrechtskontrolle.

Die folgenden Rechte sind mit den Aktien der Gesellschaft verbunden: Die weiteren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Aktiengesetz (AktG). Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach den §§ 84 f. AktG. Satzungsänderungen erfolgen nach den Regelungen der §§ 179 ff. AktG in Verbindung mit § 20 der Satzung der MOLOGEN. Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus gemäß § 15 der Satzung der MOLOGEN ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

Die Aktionäre haben dem Vorstand die folgenden Befugnisse verliehen, neue Aktien oder Wandlungsrechte auszugeben oder eigene Aktien zurückzukaufen:

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 4.218.424,00 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und dabei gemäß § 23 Absatz 2 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Die neuen Aktien können auch durch ein vom Vorstand bestimmtes Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a. soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist,
- b. wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet, oder
- c. für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Vermögensgegenständen, die für den Betrieb der Gesellschaft dienlich oder nützlich sind, wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte.

Darüber hinaus besteht gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung ein Bedingtes Kapital 2005-1 in Höhe von bis zu 4.683,00 €, gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung ein Bedingtes Kapital 2006-1 in Höhe von bis zu 180.268,00 €, gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung ein Bedingtes Kapital 2007 in Höhe von bis zu 237.234 €, gemäß § 4 Absatz 8 der Satzung ein Bedingtes Kapital 2009 in Höhe von bis zu 218.149,00 €. Diese bedingten Kapitale dienen der Ausgabe von Options- und Wandlungsrechten an Vorstände und Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen.

Ferner besteht gemäß § 4 Absatz 7 der Satzung ein Bedingtes Kapital 2008 in Höhe von bis zu 3.770.739,00 €, das der Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen dient. Die Hauptversammlung vom 2. Juni 2008 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 1. Juni 2013 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen im gesamten Nennbetrag von bis zu 10.000.000,00 € mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 3.770.739,00 € nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Schließlich hat die Hauptversammlung vom 19. Mai 2009 den Vorstand ermächtigt, bis zum 19. November 2010 eigene Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.